# SATZUNG

# zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG der Ortsgemeinde Essingen vom 21.09.1995

Aufgrund von § 8 a Abs. 5 BNatSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBL. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBL. I. s. 466) und von § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (BGBL. S. 154) hat der Gemeinderat Essingen in der Sitzung am 21.09.1995 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

#### Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

### Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten, für die Durchführungvon allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  - 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  - 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen, Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 4 Abs. 2 a, 7 BauGB-MaßnahmenG.

§ 3

#### Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

#### Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

#### Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

### Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

## Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden entgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Essingen, den 05/10.1995/

(Hartmut Doppler)
Ortsbürgermeister

### Verfahrensvermerke

I. Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Essingen vom 21.09.1995 mit folgender Mehrheit beschlossen.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder

desetzhene Zain der Katshiltgheder	
(§ 29 Abs. 1 S.1 GemO):	17
Anwesende Ratsmitglieder:	15
Für die Satzung haben gestimmt:	14
Gegenstimmen:	1
Stimmenthaltungen:	-

- II. Diese Satzung wurde am ---- der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in 76829 Landau in der Pfalz gem. § 24 Abs. 2 Gemo vorgelegt.
- III. Die Kreisverwatlung hat mit der Verfügung vom -----, Az.: ----- mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine rechtlichen Bedenken bestehen.
- IV. Diese Satzung wurde am 13.10.1995 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich öffentlich bekanntgemacht.
- V. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung, eine Verletzung der Bestimmungen über
  - 1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
  - 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.

Offenbach an der Queich, den 05.10.1995

Bürgermeister